

17.03.99**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von
Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV)****A. Zielsetzung**

Das Schweinepestgeschehen der letzten Jahre hat gezeigt, daß eine erhebliche Zahl von Ausbrüchen in Betrieben festgestellt wurde, die mit ihrer Betriebsgröße unterhalb des Anwendungsbereichs der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung lagen. Die Gefährdung dieser Schweinehaltungen und anderer Schweinehaltungen durch diese Betriebe muß deshalb durch geeignete Maßnahmen

- zur Verhütung der Einschleppung von Erregern,
 - zur Verhütung der Verbreitung innerhalb des Betriebes und
 - zur Verhütung der direkten oder indirekten Verschleppung in andere Bestände
- ausgeglichen werden.

Mit der Schweinehaltungshygieneverordnung werden hygienische, insbesondere seuchenhygienische Maßnahmen für alle Schweinebestände, unabhängig von ihrer Größe, vorgeschrieben, um die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen der Allgemeinheit zu wahren.

B. Lösung

Ablösung der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den Haushalten der Länder sowie dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die Verordnung kann z. B. durch die Ausdehnung der Überwachungstätigkeit auf Schweinehaltungen, die bisher nicht der geltenden Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung unterliegen, Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

In Abhängigkeit von der Betriebsstruktur fallen bei den Tierhaltern, die bisher nicht unter den Geltungsbereich der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung fallen, Kosten an. Diese Kosten lassen sich jedoch im einzelnen nicht quantifizieren, da sie primär von der räumlichen Ausstattung der Betriebe - die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ist - abhängen. In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat

Drucksache 183/99

17.03.99

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (322) - 723 02 - Schw 20/99

Bonn, den 17. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiernit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

**Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von
Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV)**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Verordnung
über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen
(Schweinehaltungshygieneverordnung – SchHaltHygV)**

Vom 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, des § 73a und des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 11, 12 und 13 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038):

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, die Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betrieb:

alle Schweineställe oder sonstige Standorte für Schweine einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörigen Geländes, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Ver- oder Entsorgung, eine Einheit bilden;

2. Stall: -
ein räumlich, lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen innerhalb eines Betriebes;
3. Isolierstall:
ein von den übrigen Ställen des Betriebes getrennt liegender, leicht zu reinigender und zu desinfizierender, gesondert zugänglicher Stall, der innerhalb des Betriebes getrennt ver- und entsorgt wird und in dem entweder zur Abgabe bestimmte oder neu einzustellende Schweine gehalten und untersucht werden können;
4. Rein-Raus-System:
die Organisationsform eines Betriebes, bei der sich das Belegen und Räumen des Betriebes oder der Abteilung eines Stalles (Stallabteilung) jeweils zeitgleich auf alle Schweine des Betriebes oder der betreffenden Stallabteilung erstreckt;
5. Zuchtbetrieb:
Ein Betrieb, der Ferkel zu Zucht- oder Mastzwecken erzeugt;
6. Aufzuchtbetrieb:
Ein Betrieb, der Ferkel aus Zuchtbetrieben bezieht, aufzieht und zu Zucht- oder Mastzwecken abgibt;
7. arbeitsteilige Ferkelproduktion:
die Organisationsform eines Betriebes, bei der die Zuchtschweine wiederholt an bestimmte Deck-, Warte- und Abferkelbetriebe oder die Ferkel vom Zuchtbetrieb an einen Aufzuchtbetrieb abgegeben werden;
8. Gemischter Betrieb:
Ein Betrieb, der sowohl Schweinezucht als auch Schweinemast betreibt; dabei entsprechen jeweils sieben Plätze für Mastschweine im Alter von mehr als 12 Wochen einem Sauenplatz;
9. Freilandhaltung:
Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen;
10. Auslaufhaltung:
Haltung von Schweinen in Ställen, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten.

Abschnitt 2
Anforderungen an die Schweinehaltung

§ 3
Anforderungen an die Stallhaltung

(1) Tierbesitzer haben die Schweine nach den Anforderungen der Anlage 1 zu halten, soweit die Schweine nicht in Freilandhaltung gehalten werden.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 1 haben Tierbesitzer in

1. Mast- oder Aufzuchtbetrieben, die mehr als 20 und bis zu 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,
2. Zuchtbetrieben, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, die mehr als drei und bis zu 150 Sauenplätze haben,
3. anderen Zuchtbetrieben oder gemischten Betrieben, die mehr als drei und bis zu 100 Sauenplätze haben,

die Schweine nach den Anforderungen der Anlage 2 zu halten.

(3) Zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 1 und 2 haben Tierbesitzer in

1. Mast- oder Aufzuchtbetrieben, die mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,
2. Zuchtbetrieben, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, die mehr als 150 Sauenplätze haben,
3. anderen Zuchtbetrieben oder gemischten Betrieben, die mehr als 100 Sauenplätze haben,

die Schweine nach den Anforderungen der Anlage 3 zu halten.

§ 4
Anforderungen an die Freilandhaltung

(1) Tierbesitzer in Freilandhaltungen haben die Schweine nach den Anforderungen der Anlage 4 zu halten.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 1 haben Tierbesitzer in

1. Mast- oder Aufzuchtbetrieben, die mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,
2. Zuchtbetrieben, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, die mehr als 150 Sauenplätze haben,

3. anderen Zuchtbetrieben oder gemischten Betrieben, die mehr als 100 Sauenplätze haben, die Schweine nach den Anforderungen der Anlage 5 zu halten.

(3) Der Betrieb einer Freilandhaltung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der Anlage 4 Abschnitt I und bei Betrieben nach Absatz 2 zusätzlich die Anforderungen nach Anlage 5 Abschnitt I erfüllt sind. Die zuständige Behörde kann für den Betrieb einer Freilandhaltung in einem Gebiet, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist, die Genehmigung mit Auflagen verbinden. Unbeschadet der § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften kann die zuständige Behörde die Genehmigung widerrufen, wenn

1. eine Freilandhaltung nicht so betrieben wird, daß die sich aus Anlage 4 Abschnitt II und III oder bei Betrieben nach Absatz 2 die sich aus Anlage 5 Abschnitt II und III ergebenden Anforderungen erfüllt werden, oder
2. der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist.

Anstelle des Widerrufs einer Genehmigung nach Satz 4 Nr. 2 kann die zuständige Behörde zusätzliche Maßnahmen, die der Abwehr einer Gefahr durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen dienen, für die Einrichtung oder den Betrieb einer Freilandhaltung anordnen, soweit tierseuchenrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5

Beförderung von Schweinen

Zucht- oder Mastschweine dürfen nicht gemeinsam mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb befördert werden.

§ 6

Betriebseigene Kontrollen

Wer Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken hält, hat betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen mit dem Ziel durchzuführen, das seuchenhygienische Risiko für den Bestand niedrig zu halten. Der Tierbesitzer kontrolliert regelmäßig - mindestens einmal jährlich - den Betrieb, den Tierbestand und die Betriebseinrichtungen. Er kontrolliert Ein- und Ausstellungen und stellt eine tierärztliche Bestandsbetreuung sicher.

§ 7

Tierärztliche Bestandsbetreuung

(1) Jeder Tierbesitzer hat im Rahmen der Eigenkontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Die Bestandsbetreuung umfaßt zumindest

1. die Beratung des Tierbesitzers mit dem Ziel,
 - a) den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern,
 - b) die Kennzeichnung der Tiere des Bestandes ordnungsgemäß durchzuführen und
2. die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche; dies hat bei Beständen, für die Anlage 2 oder 4 gilt, regelmäßig - mindestens jedoch zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang - zu erfolgen.

Bei Zuchtbetrieben ist die Dokumentation nach § 9 in die Untersuchung und Beratung einzubeziehen.

(2) Der Tierarzt kann die Aufgaben nach Absatz 1 nur übernehmen, sofern er

1. zur Ausübung des Berufs des Tierarztes berechtigt ist und
2. über ein besonderes Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit verfügt; dies ist nur der Fall, wenn er sein Wissen im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht hat und bringt, insbesondere hinsichtlich
 - a) der einschlägigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften,
 - b) seuchenprophylaktischer und betriebshygienischer Maßnahmen sowie
 - c) der Epidemiologie.

(3) Der Tierbesitzer hat in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation, die entsprechend § 24c Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung aufzubewahren ist,

1. das Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis,
 2. die eingeleiteten weiteren Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und
 3. die durchgeführten Maßnahmen
- unverzüglich einzutragen oder eintragen zu lassen.

§ 8

Besondere Untersuchungen

(1) Bei

1. gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall,
2. gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
3. gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall sowie
4. Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall

hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den nach § 7 Abs. 1 beauftragten Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Schweinepest und, soweit der Betrieb in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegt, der oder das wegen einer bei Schweinen vorkommenden Tierseuche festgelegt worden ist, auch auf diese Tierseuche zu untersuchen.

(2) Gehäufte Todesfälle liegen vor, wenn innerhalb von sieben Tagen in einem Stall

1. im Abferkelbereich mehr als 20 vom Hundert der Saugferkel, mindestens aber fünf Saugferkel,
2. im Aufzuchtbereich mehr als fünf vom Hundert der Aufzuchtferkel, mindestens aber drei Aufzuchtferkel, oder
3. im Mast- oder Zuchtbereich mehr als fünf vom Hundert der Mast- oder Zuchtschweine, mindestens aber zwei Schweine,

verenden.

(3) Gehäuft treten

1. Kümmerer auf, wenn bei den letzten zehn Würfen mehr als 15 Tiere betroffen sind,
2. fieberhafte Erkrankungen auf, wenn mehr als zehn vom Hundert der Schweine innerhalb von sieben Tagen Fieber zeigen.

§ 9

Zusätzliche Anforderungen an Zuchtbetriebe

(1) Der Tierbesitzer eines Zuchtbetriebes hat für jede Sau unverzüglich

1. Belegungsdatum,
2. Ebernachweis,
3. Umrauschen,
4. Aborte,

5. Wurfgröße (insgesamt geborene Ferkel je Wurf einschließlich totgeborener Ferkel),
6. lebendgeborene Ferkel je Wurf sowie
7. aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen

zu dokumentieren. § 24 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

(2) Steigt innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen in einem Stall die Umrauschquote¹⁾ auf über 20 vom Hundert oder die Abortquote²⁾ auf über fünf vom Hundert an, so hat der Tierbesitzer eine Untersuchung durch den nach § 7 beauftragten Tierarzt zur Feststellung der Ursache zu veranlassen. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Ermächtigung für die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde kann

1. wenn es zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen erforderlich ist, für Schweinehaltungen insbesondere hinsichtlich weitergehender Untersuchungen ergänzende Anordnungen erteilen oder
2. für Schweinehaltungen Ausnahmen zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.

Abschnitt 3

Schweinemärkte oder Sammelstellen

§ 11

Anforderungen an Schweinemärkte oder Sammelstellen

- (1) Schweine dürfen auf Märkte oder Sammelstellen nur verbracht werden, wenn diese von der zuständigen Behörde zugelassen sind.
- (2) Ein Markt darf nur zugelassen werden, wenn
 1. er amstierärztlich überwacht wird und

¹⁾ Umrauschquote in vom Hundert = $\frac{\text{Zahl der Umrauscher} + \text{Aborte vor dem 110. Trächtigkeitstag}}{\text{Zahl der Belegungen einschließlich der Umrauschbelegungen}} \times 100$

²⁾ Abortquote in vom Hundert = $\frac{\text{Aborte vor dem 110. Tag} + \text{Aborte nach dem 110. Tag}}{\text{Anzahl aller geborenen Würfe einschließlich Aborte nach dem 110. Tag} + \text{Aborte vor dem 110. Tag}} \times 100$

2. er zeitgleich nur für Zucht- und Mastschweine oder nur für Schlachtschweine abgehalten wird sowie
3. sichergestellt ist, daß auf den Markt nur Schweine aus Betrieben verbracht werden, die
 - a) keine klinischen Anzeichen aufweisen, die auf eine Infektionskrankheit hindeuten und
 - b) nicht aus einem Betrieb stammen, der in einem wegen klassischer oder afrikanischer Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit oder ansteckender Schweinelähmung festgelegten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegt.

(3) Absatz 2 ist auf die Zulassung einer Sammelstelle entsprechend anzuwenden.

(4) Die Zulassung nach § 12 Abs. 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung steht einer Zulassung nach Absatz 2 auch in Verbindung mit Absatz 3 gleich.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 oder § 4 Abs. 1 oder 2 ein Schwein hält,
 2. ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Freilandhaltung betreibt,
 3. entgegen § 5 ein Zucht- oder Mastschwein befördert,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 den Bestand nicht betreuen läßt,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 die vorgeschriebenen Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornehmen läßt,
 6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Ursache nicht oder nicht rechtzeitig feststellen läßt,

7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die vorgeschriebene Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
8. entgegen § 11 Abs. 1 ein Schwein verbringt.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Bis zum ... [Einsetzen: drei Jahre nach dem Tag der Verkündung] sind am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung] bestehende Betriebe nicht verpflichtet, die Bedingungen der Anlagen 2, 4 und 5 zu erfüllen, sofern dadurch Nachrüstungen der betrieblichen Einrichtungen erforderlich werden.

(2) Am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung] bestehende Freilandhaltungen gelten vorläufig als genehmigt. Die vorläufige Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum ... [Einsetzen: sechs Monate nach dem Tag der Verkündung] die Erteilung der endgültigen Genehmigung nach § 4 Abs. 3 beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [ein Tag nach Verkündung] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Anforderungen an Schweinehaltungen gemäß § 3 Abs. 1

Abschnitt I Bauliche Voraussetzungen

1. Der Stall sowie die dazugehörenden Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
2. Der Stall muß durch ein Schild "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" kenntlich gemacht werden.
3. Der Stall muß so eingerichtet sein, daß Schweine nicht entweichen können.
4. Auslaufhaltungen müssen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde so eingefriedet werden, daß ein Entweichen der Tiere verhindert wird. Sie müssen durch ein Schild "Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" kenntlich gemacht werden.

Abschnitt II Anforderungen an den Betrieb

1. Der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung darf von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer betreten werden.
2. Stall und Nebenräume müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
3. Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen muß sich eine Einrichtung, an der Schuhzeug gereinigt und desinfiziert werden kann, sowie ein Wasserabfluß befinden.

Zusätzliche Anforderungen an Schweinehaltungen gemäß § 3 Abs. 2

Abschnitt I **Bauliche Voraussetzungen**

1. Die für die Haltung von Schweinen bestimmten Gebäude sowie die für die Ver- und Entsorgung der Schweine erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglicht.
2. Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder der sonstigen Standorte müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs ermöglichen. Der Betrieb muß über eine Vorrichtung verfügen, die eine Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen ermöglicht. Die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs und der Fahrzeugräder müssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zugänglich im Betrieb lagern.
3. Der Betrieb muß
 - a) über eine Möglichkeit zum Umkleiden verfügen,
 - b) über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügen,
 - c) über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen, fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädnern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, daß sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können.

Abschnitt II

Betriebsablauf

Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, daß

1. der Stall von betriebsfremden Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten wird und diese Personen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe ablegen,
2. im Betrieb jederzeit ausreichend Einwegkleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung zur Verfügung steht,
3. in Regionen mit anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Wildschweinen Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert wird und
4. in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation zusätzlich unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten eingetragen werden.

Abschnitt III

Reinigung und Desinfektion

1. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluß von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
4. Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, daß
 - a) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird,
 - b) freiwerdende Buchten umgehend gereinigt werden,
 - c) der Raum, der Behälter oder die sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden und

- d) Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhzeug regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt wird; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, muß diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt werden.
- 5. Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen.

Abschnitt IV

Dung und flüssige Abgänge

- 1. Dung ist vor dem Verbringen aus dem Betrieb mindestens drei Wochen lang, flüssige Abgänge sind mindestens acht Wochen lang zu lagern.
- 2. Abweichend von Nummer 1 können Dung oder flüssige Abgänge
 - a) auf eine ausreichende betriebseigene oder sonst dem Betrieb zur Verfügung gestellte landwirtschaftlich genutzte Fläche bodennah ausgebracht werden oder
 - b) in einer betriebseigenen Kläranlage oder einer anderen Anlage zur technischen oder biologischen Aufarbeitung von Dung oder flüssigen Abgängen einem Verfahren unterzogen werden, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Zusätzliche Anforderungen an Schweinehaltungen gemäß § 3 Abs. 3

Abschnitt I Bauliche Voraussetzungen

1. Zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe müssen die Ställe in Stallabteilungen untergliedert sein. Werden gleichzeitig Zuchtschweine und Mastschweine gehalten, so müssen sie in verschiedenen Stallabteilungen untergebracht sein. Schweine müssen räumlich getrennt von anderem Vieh gehalten werden. Satz 2 gilt nicht für Organisationsformen, bei denen Ferkel von der Sau nicht abgesetzt werden.
2. Der Betrieb muß
 - a) außerhalb der Ställe über einen befestigten Platz, eine Rampe oder über eine andere (betriebseigene) Einrichtung, auf dem oder der Schweine ver- oder entladen werden können, der oder die zu reinigen und zu desinfizieren sein muß,
 - b) über einen stallnahen Umkleideraum,
 - c) über Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen und
 - d) in Abhängigkeit von der Betriebsorganisation über einen ausreichend großen Isolierstall verfügen.
3. Der Umkleideraum muß so eingerichtet sein, daß er naß zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muß mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:
 - a) Handwaschbecken,
 - b) Wasseranschluß mit Abfluß zur Reinigung von Schuhzeug,
 - c) Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs.
4. Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein; der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist.

5. Schutzkleidung, Gerätschaften und sonstige im Isolierstall benutzte Gegenstände dürfen in anderen Betrieben nicht verwendet werden; dies gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion. Diese Geräte dürfen in anderen Betrieben nur dann verwendet werden, wenn sie vor dem Verbringen gereinigt und desinfiziert worden sind.
6. Nr. 2 Buchstabe d gilt nicht für Betriebe, für die die Vorschriften des Abschnitts II Nr. 1 Satz 4 oder Nr. 2 anzuwenden sind.

Abschnitt II

Ausstellung/Einstellung von Schweinen; Absonderung

1. Schweine, die in einen Betrieb eingestellt werden, müssen mindestens drei Wochen lang im Isolierstall des einstellenden Betriebes gehalten werden. Werden während dieser Zeit weitere Schweine eingestellt, so verlängert sich diese Zeit für alle Tiere so lange, bis das zuletzt eingestellte Tier mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten wurde. Aus dem Isolierstall dürfen Tiere nur verbracht werden,
 - a) wenn alle Tiere frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten,
 - b) zu diagnostischen Zwecken oder
 - c) zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.Abweichend von Satz 1 kann die Absonderung auch im Isolierstall des Zulieferbetriebes durchgeführt werden, sofern dieser nicht gleichzeitig für neu eingestellte Schweine genutzt wird und der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen erfolgt.
2. Nummer 1 und Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe d gelten nicht für
 - a) Mastbetriebe oder Aufzuchtbetriebe mit Rein-Raus-System,
 - b) Erzeugergemeinschaften, insbesondere im Falle der arbeitsteiligen Ferkelproduktion,
 - c) Betriebe, die nachweisbar Schweine direkt ab Stall und ohne Zuladung beziehen, sowie
 - d) Betriebe, die Schweine aus anderen Betrieben mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm beziehen.
3. Beim Verbringen oder Einstellen von Schweinen ist von den beteiligten Tierbesitzern oder den beteiligten Viehhändlern oder Viehtransporteuren sicherzustellen, daß
 - a) die Tiere nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden,

- b) die am Viehverkehr sowie die bei der Ver- oder Entladung beteiligten betriebsfremden Personen nicht den Stallbereich betreten und zum Betrieb gehörende Personen das betriebsfremde Transportfahrzeug nicht betreten, sofern nicht die Bedingungen des Abschnitts I Nr. 4 eingehalten werden,
- c) bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können.

Abschnitt III

Betriebsablauf

Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, daß

1. unbefugter Personen- und Fahrzeugverkehr von dem Betriebsgelände ferngehalten wird und
2. in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister oder eine sonstige Bestandsdokumentation zusätzlich Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall eingetragen werden.

Allgemeine Anforderungen an Freilandhaltungen gemäß § 4 Abs. 1

Abschnitt I

Bauliche Voraussetzungen/Betriebsorganisation

1. Bei Freilandhaltung

- a) muß diese nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde doppelt eingefriedet werden, so daß sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann,
- b) müssen die Ein- und Ausgänge gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein,
- c) muß der Betrieb durch ein Schild "Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" kenntlich gemacht werden,
- d) muß der Betrieb über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen,
- e) muß der Betrieb über Vorrichtungen verfügen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen ermöglichen; die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion müssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zugänglich im Betrieb lagern.

2. Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, daß die Freilandhaltung von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer und nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten wird, die nach dem Verlassen gereinigt oder unschädlich entsorgt wird.

3. Der Betrieb muß

- a) über eine Möglichkeit zum Umkleiden verfügen,
- b) über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügen,
- c) mindestens über einen geschlossenen Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Geschlossene Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, daß sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entladen werden können.

Abschnitt II

Betriebsablauf

Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, daß

1. Schweine in der Freilandhaltung keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können,
2. in Regionen mit anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Wildschweinen Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden,
3. in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation zusätzlich unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten eingetragen werden.

Abschnitt III

Reinigung und Desinfektion

1. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluß von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
4. Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, daß
 - a) Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden und

- b) Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt wird; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, muß diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt werden.
- c) Einstreu und Dung sicher vor Wildschweinen geschützt gelagert werden.

5. Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen.

Zusätzliche Anforderungen an Freilandhaltungen mit Betriebsgrößen nach § 4 Abs. 2

Abschnitt I Bauliche Voraussetzungen

1. Die Freilandhaltung muß
 - a) zur Ver- oder Entladung von Schweinen über einen befestigten Platz, eine Rampe oder über eine andere Einrichtung verfügen, der oder die zu reinigen und zu desinfizieren sein muß,
 - b) über einen im Eingangsbereich des Betriebes liegenden Umkleideraum oder -container verfügen.
2. Der Umkleideraum oder -container muß so eingerichtet sein, daß er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muß mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:
 - a) Handwaschbecken,
 - b) Wasserbehälter mit Abfluß zur Reinigung von Schuhzeug,
 - c) Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur Desinfektion von Schuhzeug,
 - d) Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs.
3. Die Freilandhaltung darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden können, die vor Verlassen wieder abzulegen ist.

Abschnitt II Ausstattung/Einstellung von Schweinen; Absonderung

1. Schweine, die in einen Betrieb eingestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen lang abgesondert gehalten werden. Werden während dieser Zeit weitere Schweine eingestellt, so verlängert sich diese Zeit für alle Tiere so lange, bis das zuletzt eingesetzte Tier mindestens drei Wochen lang abgesondert gehalten wurde. Tiere dürfen nur verbracht werden,

- a) wenn alle Tiere frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten,
- b) zu diagnostischen Zwecken oder
- c) zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.

Abweichend von Satz 1 kann eine Absonderung im Zulieferbetrieb durchgeführt werden, wenn der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen erfolgt.

2. Beim Verbringen oder Einstellen von Schweinen ist von den beteiligten Tierbesitzern sicherzustellen, daß
 - a) Tiere nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden,
 - b) die am Viehverkehr sowie die bei der Ver- oder Entladung beteiligten betriebsfremden Personen nicht den unmittelbaren Bereich der Schweinehaltung betreten und zum Betrieb gehörende Personen das betriebsfremde Transportfahrzeug nicht betreten, sofern nicht die Bedingungen des Abschnitts IV Nummer 3 eingehalten werden,
 - c) bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in die Freilandhaltung zurücklaufen können.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 werden bisher schon Hygienemaßregeln und bauliche Anforderungen an Betriebe mit mindestens 700 Mastplätzen oder 100 bzw. 150 Sauenplätzen festgelegt.

Seit Inkrafttreten dieser Verordnung hat sich jedoch gezeigt, daß die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen der Allgemeinheit durch die erhöhte Gefährdung für und durch kleine und mittlere Schweinehaltungen nicht ausreichend gewahrt werden.

Das Schweinepestgeschehen in den letzten Jahren hat gezeigt, daß eine erhebliche Zahl der Schweinepestausrüche in Betrieben mit weniger als 700 Mastplätzen bzw. 100 Sauenplätzen festgestellt wurde. Bei Auswertung der Seuchenursachen einerseits und der Betriebsgrößen andererseits wurde deutlich, daß die Mehrheit der Betriebe hinsichtlich des vorbeugenden Tierseuchenschutzes keinerlei Vorgaben zu erfüllen hat. Weiter fällt auf, daß in den am Schweinepestgeschehen beteiligten Betrieben z. B. 1993 = 46 %, 1994 = 48,6 %, 1995 = 37,2 %, 1996 = 50 %, 1997 = 41,3 % und 1998 = 36,3 % der Betriebe sogar weniger als 400 Schweine gehalten wurden.

Allein in Niedersachsen hat die Schweinepest einen volkswirtschaftlichen Schaden von geschätzt 1,5 bis 2 Mrd. DM verursacht; seit Beginn des Seuchenzuges 1993 sind in Niedersachsen bis Ende 1995 mehr als 560.000 Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden (etwa 142.000 in Seuchenbetrieben und etwa 420.000 in Kontaktbetrieben). Allein die Entschädigungsleistungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beliefen sich auf rund 140 Mio. DM. Der volkswirtschaftliche Schaden setzt sich neben der Entschädigungsleistung der Tierseuchenkasse auch aus Aufwendungen zur Bekämpfung der Seuche, aus Einbußen beim Handel sowie Erlösverlusten bei der Fleischwarenindustrie zusammen; d. h. die vor- und nachgelagerten Industriezweige sind auch ganz erheblich betroffen.

Sofern - wie in der Vergangenheit geschehen - entsprechende Handelsrestriktionen seitens der EG-Kommission für den innergemeinschaftlichen wie für den innerstaatlichen Handel verhängt werden, hat dies unmittelbaren Einfluß auf den Wettbewerb: die betroffene Region oder der betroffene Mitgliedstaat ist vom Wettbewerb ausgeschlossen; die Konkurrenz nutzt

die Gelegenheit, die Märkte zu besetzen. Drittländer orientieren sich oft an den Vorgaben der EG, stoppen allerdings den Import wegen fehlender Regionalisierungskonzepte nicht nur aus den betroffenen Regionen, sondern aus dem gesamten Mitgliedstaat.

Die Gefährdung der Schweinehaltungen muß deshalb durch geeignete Maßnahmen

- zur Verhütung der Einschleppung von Erregern,
- zur Verhütung der Verbreitung innerhalb des Betriebes und
- zur Verhütung der direkten oder indirekten Verschleppung in andere Bestände kompensiert werden.

Zwar werden in einigen vorwiegend neu aufgebauten Großbeständen derartige Hygienemaßnahmen vom Tierhalter schon aus eigenem Interesse zur Produktionssicherung getroffen, doch müssen, um die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen der Allgemeinheit zu wahren, allgemeine hygienische insbesondere seuchenhygienische Maßnahmen für alle Schweinebestände vorgeschrieben werden.

Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den Haushalten der Länder sowie dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die Verordnung kann z. B. durch die Ausdehnung der Überwachungstätigkeit auf Schweinehaltungen, die bisher nicht der geltenden Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung unterliegen, Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

In Abhängigkeit von der Betriebsstruktur fallen bei den Tierhaltern, die bisher nicht unter den Geltungsbereich der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung fallen, Kosten an. Diese Kosten lassen sich jedoch im einzelnen nicht quantifizieren, da sie primär von der räumlichen Ausstattung der Betriebe - die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ist - abhängen. In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeig-

net, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Schweinehaltungshygieneverordnung löst die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung ab. Anders als diese gilt die Schweinehaltungshygieneverordnung für Betriebe unabhängig von der Betriebsgröße. Das Schweinepestgeschehen in den letzten Jahren hat nämlich gezeigt, daß eine erhebliche Zahl von Ausbrüchen in Betrieben festgestellt wurde, die mit ihrer Betriebsgröße unterhalb des Anwendungsbereichs der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung lagen.

Durch die Einschränkung auf Betriebe zu Zucht- oder Mastzwecken sind z. B. Zoos oder Zirkusse nicht erfaßt, für die das seuchenhygienische Risiko in der Regel wesentlich geringer ist.

Zu § 2

Die wichtigsten in der Verordnung verwendeten Begriffe werden definiert. Die Begriffe werden soweit umschrieben, wie es zur eindeutigen materiellen Abgrenzung erforderlich ist.

Nicht das gesamte Gehöft gilt als "Betrieb" im Sinne der Verordnung, sondern nur der für die Haltung der Schweine bestimmte Teil des Gehöftes. Dieser besteht aus den Ställen oder dem sonstigen vergleichbaren Standort, den dazugehörenden Nebengebäuden und dem natürlicherweise dazugehörenden Gelände. Schweineställe oder der sonstige Standort bilden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Versorgung oder Entsorgung, eine Einheit. Die Definition "Betrieb" schließt zentrale Einrichtungen in einem Nebengebäude (z. B. Futterzentrale) nicht aus.

Bei Betrieben mit Rein-Raus-System ist das Risiko, übertragbare Tierkrankheiten einzuschleppen erwiesenermaßen geringer.

Zuchtbetriebe und Aufzuchtbetriebe bilden zusammen das System der arbeitsteiligen Ferkelproduktion, die zur Klarstellung ebenfalls näher bestimmt werden.

Die Freilandhaltung von Schweinen findet in zunehmendem Maße Anhänger. Mit der Definition erfolgt eine Abgrenzung gegenüber der Auslaufhaltung, bei der Schweine in festen Ställen mit Auslaufmöglichkeiten gehalten werden.

Zu § 3

Anforderungen an die Stallhaltung werden nach Betriebsgrößen gestaffelt entsprechend dem seuchenhygienischen Risiko in einzelnen Anlagen der Verordnung festgelegt. Grundlegende Anforderungen, die von allen Betrieben zu erfüllen sind, sind in Anlage 1 festgelegt. In größeren Betrieben nehmen z. B. der Tierverkehr und das Ausbreitungsrisiko von Tierseuchen zu, so daß zusätzliche Anforderungen gestellt werden (Anlagen 2 und 3).

Das betrifft z. B. auch Ein- und Ausstellungen - auch wenn diese nur vorübergehend erfolgen. Dabei werden Kontaktmöglichkeiten unmittelbar für Tiere und mittelbar z. B. über Transportfahrzeuge geschaffen. Deshalb ist der Tierbesitzer in besonderem Maße aufgefordert, durch Kontrolle und ggf. zu treffende Maßnahmen das Einschleppungsrisiko für Seuchenerreger zu vermindern.

Tierbesitzer ist z. B. auch der Viehhändler, da er die tatsächliche Herrschaftsgewalt über die Tiere hat. Der Viehhändler hat z. B. Möglichkeiten zur Risikominderung beim Ver- und Entladen sowie bei der Reinigung und Desinfektion des Transportfahrzeugs.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 TierSG.

Zu § 4

Freilandhaltungen von Hausschweinen nehmen nach Anzahl zu; sie unterliegen auf Grund der besonderen Haltungsbedingungen und baulichen Gegebenheiten einem höheren Übertragungsrisiko für infektiöse Tierkrankheiten von der Wildschweinpopulation auf die Hausschweinpopulation. Gerade von Wildschweinen geht ein besonderes Risiko der Seuchenübertragung aus, insbesondere in Gebieten mit Schweinepest bei Wildschweinen. Dem erhöhten seuchenhygienischen Risiko der Freilandhaltung - insbesondere durch direkte oder indirekte Kontakte mit Wildschweinen - wird in i. V. m. Anlage 4 und 5 Rechnung getragen. Vergleichbares gilt für Gehegehaltungen von Wildschweinen.

Freilandhaltungen stellen in hygienischer und insbesondere seuchenhygienischer Sicht eine besondere Betriebsform dar. Um die damit in Verbindung stehenden besonderen Risiken zumindest zu verringern, und auch zur besseren Übersicht für die Behörde im Falle einer notwendigen Anordnung von Seuchenschutzmaßnahmen, ist der Genehmigungsvorbehalt für Freilandhaltungen erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 TierSG.

Zu § 5

Dem Transport von Tieren kommt im Rahmen jedes Seuchengeschehens, insbesondere der Seuchenausbreitung, eine eminente Bedeutung zu. Der Bestimmungsort für Zucht- und Mastschweine ist in der Regel ein landwirtschaftlicher Betrieb, für Schlachtschweine ein Schlachtbetrieb. Bei unterschiedlichen Herkünften von Zucht- und Mastschweinen und Schlachtschweinen wird bei einem gemeinsamen Transport eine beträchtliche Streuung von Krankheitserregern - insbesondere von Mastbetrieben in Zuchtbetriebe - ermöglicht. Dies soll durch die Regelung unterbunden werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 6 TierSG.

Zu § 6

Schon nach den Grundsätzen der Eigenverantwortung und Sorgfaltspflicht - insbesondere im Hinblick auf anzeigepflichtige Tierseuchen - ist der Landwirt gehalten, betriebliche Eigenkontrollen durchzuführen. Mit der Regelung werden die Betriebe zu Eigenkontrollen mit dem Ziel verpflichtet, das seuchenhygienische Risiko gering zu halten. Das schließt ein, daß mögliche Gefahren identifiziert, bewertet und ggf. abgestellt werden. Beispielsweise sind bauliche oder betriebsorganisatorische Gegebenheiten daraufhin zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden und durch geeignete Maßnahmen das Risiko der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen ggf. weiter verringert werden kann.

Es wird empfohlen, die Durchführung der Eigenkontrollen und ggf. getroffener Maßnahmen durch eigene betriebliche Aufzeichnungen zu belegen.

Die zuständige Behörde kann sich - sofern die Eigenkontrolle sachgerecht durchgeführt und dies durch geeignete Aufzeichnungen belegt wird - im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben auf die Kontrolle der Eigenkontrolle beschränken.

Rechtsgrundlage: § 73a Nr. 5 Buchstabe a TierSG.

Zu § 7

Die Verordnung sieht betriebseigene Kontrollen in der Verantwortung des Landwirts vor. Der Landwirt wird in der Regel seinen Hoftierarzt oder den Tierarzt des Schweinegesundheitsdienstes als Berater auswählen. Die freie Tierarztwahl wird nicht eingeschränkt, solange der Tierarzt der Wahl die besonderen Anforderungen erfüllt. Bestehende Strukturen zwischen Landwirt und Tierarzt werden somit nicht geschwächt, es werden jedoch zusätzliche Anforderungen an den Tierarzt gestellt. Mit dem System der betriebseigenen Kontrollen in

Verbindung mit der Betreuung durch Tierärzte soll eine flächendeckende Betreuung aller Betriebe erreicht werden.

An den Tierarzt werden besondere Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Fortbildung und Kenntnisstand gestellt. Damit werden auch Kenntnisse über die einschlägigen Rechtsvorschriften, über Maßnahmen zur Hygieneverbesserung und zum Krisenmanagement bei Seuchenverdacht oder im Seuchenfall gefordert.

Das Aufgabenprofil des Tierarztes orientiert sich neben dem Bereich der Tiergesundheit an hygienischen und seuchenhygienischen Fragestellungen. Seine Aufgaben müssen im Rahmen epidemiologischer Gesichtspunkte und Aspekte des Seuchenrisikos gewertet werden.

Der Tierarzt soll dabei weder amtliche noch halbamtliche Aufgaben wahrnehmen, sondern den Landwirt ggf. auf Mängel oder Unzulänglichkeiten hinweisen. Diese soll der Landwirt dann im eigenen Interesse abstellen, um die Hygiene zu verbessern und das Seuchenrisiko zu mindern.

Die Regelung eines mindestens zweimaligen Bestandsbesuches pro Jahr galt bisher schon in der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung für Betriebe ab einer bestimmten Größe.

Rechtsgrundlage: § 73a Nr. 5 Buchstabe a TierSG, § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

Zu § 8

Gehäuftes Auftreten von Kümmerern, gehäufte Todesfälle sowie bestimmte fieberhafte Erkrankungen müssen ursächlich im Hinblick auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche abgeklärt werden; dabei ist besonderes Augenmerk auf die differentialdiagnostische Abklärung der klassischen Schweinepest zu legen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

Zu § 9

Da viele Infektionskrankheiten - auch anzeigepflichtige Tierseuchen - mit einer Änderung produktionsbiologischer Daten einhergehen, wird vorgeschrieben, daß Zuchtbetriebe einen sog. "Sauenplaner" führen müssen. Die Daten sollen in die tierärztliche Untersuchung und Beratung einfließen. Sofern sich die in der Vorschrift näher definierten Abweichungen von den betriebsspezifischen Leistungsdaten ergeben, ist der Tierbesitzer verpflichtet, die Ursache tierärztlich abklären zu lassen. Dabei kommt der differentialdiagnostischen Abklärung infektiöser Ursachen besondere Bedeutung zu.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 TierSG.

Zu § 10

Die Ermächtigung für die zuständige Behörde, besondere Auflagen zu erteilen, ist erforderlich, um mögliche besondere Einschleppungsrisiken für Tierseuchen im Einzelfall zu verringern. So kann bei besonderer Seuchengefährdung die zuständige Behörde die Aufstallung von Schweinen bei Auslaufhaltung anordnen. Auch sind Auflagen taulicher oder betriebsorganisatorischer Art sowie weitergehende Untersuchungen umfaßt.

Andererseits kann es unter bestimmten Bedingungen aber auch erforderlich sein, bestimmte Ausnahmen zuzulassen, wenn z. B. auf Grund der Betriebsstruktur Absicherungen getroffen sind, durch die auf andere Weise sichergestellt ist, daß der Schutzzweck der Verordnung, nämlich Verhinderung der Einschleppung und Übertragung von Infektionserregern, erfüllt ist. Ausnahmen sind auch denkbar für bestimmte Organisations- oder Produktionsformen, die besondere hygienische Auflagen erfüllen oder an Gesundheitsprogrammen erfolgreich teilnehmen.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 TierSG, § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG

Zu § 11

Die bisher schon für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Anforderungen an Schweinemärkte und Sammelstellen werden nunmehr auch für den innerstaatlichen Handel verbindlich festgelegt. Auf den Märkten oder Sammelstellen werden Schweine mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus aus einer Vielzahl von Betrieben zusammengeführt, so daß von diesen Einrichtungen, da die Tiere von dort wieder in eine Vielzahl anderer Betriebe verbracht werden, eine potentielle Gefährdung von Schweinehaltungen ausgeht. Seuchenhygienisch stellen Schweinemärkte und Sammelstellen ein hohes Risiko dar und müssen insoweit entsprechend reglementiert werden, sollen sie nicht gänzlich verboten werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 12 TierSG.

Zu § 12

§ 12 enthält die Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 13

§ 13 legt die Übergangsregelungen fest.

Zu § 14

§ 14 legt das Inkrafttreten fest.

21.05.99

Beschluß **des Bundesrates**

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV)

Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2 Nr. 2a - neu -

In § 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. Stallabteilung:

ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles;"

Als Folge sind

in Nummer 4 die Wörter "Abteilung eines Stalles (Stallabteilung)" durch das Wort "Stallabteilung"

zu ersetzen.

Begründung:

Dient der Klarstellung, da das Wort „Stallabteilung“ auch im Text verwendet wird.

2. Zu § 2 Nr. 7

In § 2 Nr. 7 sind nach den Wörtern "eines Betriebes" die Wörter "oder eines Zusammenschlusses von Betrieben" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten

3. Zu § 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) in Satz 2 sind nach den Wörtern

"Die Genehmigung ist" die Wörter "vorbehaltlich des Satzes 3" einzufügen;

b) nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist, und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewandt werden kann."

Begründung:

Freilandhaltungen in Gebieten, die durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet sind, stellen ein erhebliches Seuchenrisiko dar. Sofern dieses Risiko nicht z.B. durch Auflagen wirksam aufgefangen werden kann, muß die Behörde die Möglichkeit haben, die Genehmigung zu versagen.

4. Zu § 5

In § 5 ist das Wort "Mastschweine" durch das Wort "Nutzschweine" zu ersetzen.

Als Folge sind

- in § 6 Satz 1 das Wort "Mastzwecken" durch das Wort "Nutzzwecken",
- in § 11 Abs. 2 Nr. 2 das Wort "Mastschweine" durch das Wort "Nutzschweine" und
- in § 12 Abs. 2 Nr. 3 das Wort "Mastschwein" durch das Wort "Nutzschwein"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Begründung für die Folgeänderungen:

An den genannten Stellen ist die Terminologie anzupassen.

5. Zu § 6 Satz 1 und 2

§ 6 Satz 1 und 2 ist wie folgt zu fassen:

"Wer Zucht- oder Nutzschweine hält, hat über die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) vorgesehene Überprüfung hinaus durch betriebseigene Kontrollen und durch Hygienemaßnahmen das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines Bestandes niedrig zu halten."

Begründung:

Durch die Formulierung der Vorlage "zu Zucht- und Mastzwecken hält" werden die Aufzuchtbetriebe (§ 2 Nr. 6) von der vorgesehenen Regelung nicht erfaßt; die Vorschrift muß sich aber auch auf diese Betriebe erstrecken.

Kontrollen, die nach der Vorlage nur "mindestens einmal jährlich" durchgeführt werden müssen, erfüllen den Zweck der bestandseigenen Kontrolle, nämlich das seuchenhygienische Risiko niedrig zu halten, nicht.

6. Zu § 6 Satz 3

§ 6 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Der Tierbesitzer kontrolliert jede Ein- und Ausstallung und stellt eine tierärztliche Bestandsbetreuung sicher."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

7. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1

In § 7 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Eigenkontrollen“ durch die Wörter "betriebseigenen Kontrollen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Auf die Begriffsverwendung in § 6 wird verwiesen.

8. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2

§ 7 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Bestandsbetreuung umfaßt zumindest

1. die Beratung des Tierbesitzers mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern, und
2. die klinische Untersuchung der Schweine, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche; dies hat bei Beständen, für die Anlagen 2 bis 5 gelten, regelmäßig - mindestens jedoch zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang - zu erfolgen."

Begründung:

Es sollte nicht Aufgabe des Tierarztes sein, den Tierbesitzer über die Kennzeichnung der Tiere des Bestandes zu beraten.

Klarstellung des Gewollten bei Nummer 2 hinsichtlich des Verweises auf die Anlagen.

9. Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. über ein besonderes Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit verfügt und ihm dieses von der für seinen Praxisort zuständigen Tierärztekammer schriftlich bestätigt wird; von besonderem Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit ist dann auszugehen, wenn der Tierarzt regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich

- a) der einschlägigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften,
 - b) seuchenprophylaktischer und betriebshygienischer Maßnahmen sowie
 - c) der Epidemiologie,
- teilgenommen hat.

Die Bestätigung der Tierärztekammer nach Satz 1 ist auf drei Jahre befristet."

Begründung:

Der Tierhalter wäre überfordert, wenn er selbst die Erfüllung der für den Tierarzt geltenden Vorgaben überprüfen müßte.

Um den regelmäßigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen durch den Tierarzt zu gewährleisten, ist die Bestätigung der Tierärztekammer auf drei Jahre zu befristen.

10. Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 Nr. 5

§ 7 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Tierarzt hat in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation, die entsprechend § 24 c Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung aufzubewahren ist,

- 1. das Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis,
- 2. die eingeleiteten weiteren Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und
- 3. die durchgeführten Maßnahmen

unverzüglich einzutragen; die Eintragung muß mit dem Namenszeichen des Tierarztes versehen sein."

Als Folge ist

§ 12 Abs. 2 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 7 Abs. 3 die vorgeschriebenen Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt."

Begründung:

Der Tierbesitzer hat in der Regel nicht die Qualifikation, die eingeleiteten Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und die durchgeführten Maßnahmen korrekt und für die zuständige Behörde nachvollziehbar niederzuschreiben. Daher sollte die Eintragung durch den Tierarzt selbst erfolgen.

Die Eintragung des Tierarztes mit Unterschrift belegt den Besuch, so daß Kontrollen durch die zuständigen Behörden bei den praktizierenden Tierärzten über die Stimmigkeit der Angaben entfallen bzw. geringer ausfallen können. Weiterhin kann die zuständige Behörde aus der Eintragung den behandelnden Tierarzt ersehen.

11. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "nach § 7 Abs. 1 beauftragten Tierarzt" durch die Wörter "Tierarzt gemäß § 7 Abs. 1" zu ersetzen.

Als Folge sind

in § 9 Abs. 2 die Wörter "nach § 7 beauftragten Tierarzt" durch die Wörter "Tierarzt gemäß § 7 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "beauftragt" sollte vermieden werden, da es anderweitig besetzt ist.

12. Zu § 8 Abs. 2 und 3 und Anlage 6 - neu -

a) § 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Gehäuftes Auftreten von Todesfällen, gehäuftes Auftreten von Kümmerern, gehäufte fieberhafte Erkrankungen im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn die Kriterien der Anlage 6 erfüllt werden."

bb) Absatz 3 ist zu streichen.

b) Nach Anlage 5 ist folgende Anlage 6 anzufügen:

"Anlage 6
(zu § 8 Abs. 2)

Grenzwerte für besondere Untersuchungen

Abschnitt 1

Gehäufte Todesfälle

Todesfälle treten gehäuft auf, wenn innerhalb von sieben Tagen in einem Stall die in der nachfolgenden Tabelle genannten Vom-Hundert-Werte überschritten werden:

	Todesfälle im Abferkelbereich	Todesfälle im Aufzuchtbereich	Todesfälle im Mast- oder Zuchtbereich
Betriebe gemäß Anlage 3	10 %	3 %	3 %
Betriebe gemäß Anlage 5	10 %	3 %	3 %
Sonstige Betriebe*	20 %	5 %	5 %

- * Die Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 sind nur dann einzuleiten, wenn
- im Abferkelbereich mindestens fünf Saugferkel,
 - im Aufzuchtbereich mindestens drei Aufzuchtferkel,
 - im Mast- oder Zuchtbereich mindestens zwei Schweine verwendet sind.

Abschnitt II

Gehäuftes Auftreten von Kümmerern

Gehäuft treten Kümmerer auf

- a) in Betrieben gemäß Anlage 2 und 4, wenn bei den aufgezogenen Ferkeln der letzten zehn Würfe mehr als 15 Tiere betroffen sind,
- b) in Betrieben gemäß Anlage 3 und 5, wenn bei den aufgezogenen Ferkeln der letzten zehn Würfe mehr als 7 v.H. oder mehr als 30 Tiere betroffen sind.

Abschnitt III

Fieberhafte Erkrankungen

Gehäufte fieberhafte Erkrankungen liegen vor, wenn innerhalb von sieben Tagen

- a) in Betrieben, die die Voraussetzungen der Anlage 2 oder 4 erfüllen müssen, mehr als 10 v.H., wenigstens jedoch
 - aa) im Falle von Mast- oder Aufzuchtbetrieben zehn Tiere,
 - bb) im Falle von Betrieben mit Sauenhaltung zur Zucht oder Vermehrung drei Tiere,
- b) in Betrieben, die die Voraussetzungen der Anlage 3 oder 5 erfüllen müssen, mehr als 10 v.H., wenigstens jedoch 30 Tiere

Fieber zeigen."

Begründung

Gehäufte Todesfälle, gehäuftes Auftreten von Kümmerern sowie bestimmte fieberhafte Erkrankungen müssen ursächlich im Hinblick auf das Vorliegen von Tierseuchen abgeklärt werden. Angesichts der unterschiedlichen Betriebsgrößenklassen ist es angezeigt, differenzierte Grenzwerte zu definieren, die eine Entscheidungshilfe für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "gehäuft" bieten.

13. Zu § 9 Abs. 1 Einleitungssatz

In § 9 Abs. 1 sind im Einleitungssatz nach den Wörtern "eines Zuchtbetriebes" die Wörter "mit mehr als drei Sauenplätzen" einzufügen.

Begründung:

Die hier vorgesehene Regelung kann für Kleinbetriebe entfallen; auf die Begründungen zu den vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Kleinbetriebe zu § 6 und 7 wird im übrigen verwiesen.

14. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2

In § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort "Ebernachweis" durch die Wörter "den Nachweis über den zur Zucht verwendeten Eber" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

15. Zu § 9 Abs. 2 Satz 1

In § 9 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „Abortquote ²⁾ auf über 5 vom Hundert“ durch die Wörter „Abortquote ²⁾ auf über 2,5 vom Hundert“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Abklärung von Aborten kommt unter der Zielstellung der Verordnung eine besondere Bedeutung zu. Der Anteil der Aborte, der nicht entsprechend abgeklärt wird, sollte sich möglichst null nähern. Deshalb ist die Verpflichtung zur Abklärung erst bei einer Abortquote von mehr als fünf vom Hundert zu hoch angesetzt.

16. Zu § 10 und 10a - neu -

- a) § 10 ist wie folgt zu fassen:

"§ 10

Amtliche Beaufsichtigung

Jeder Betrieb unterliegt der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt."

- b) Nach § 10 ist folgender § 10a einzufügen:

"§ 10a

Ermächtigung für die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde kann

1. wenn es zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen erforderlich ist, für Schweinehaltungen insbesondere hinsichtlich weitergehender Untersuchungen ergänzende Anordnungen erteilen,
2. für Schweinehaltungen, in denen die Schweine nicht nach den Anforderungen der Anlagen 1 bis 5 gehalten werden oder die nicht vom Tierbesitzer nach § 24b der Viehverkehrsverordnung angezeigt wurden, das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb beschränken oder
3. für Schweinehaltungen Ausnahmen zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird."

Als Folge ist

- in der Eingangsformel nach der Angabe "§ 17b Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2," die Angabe "des § 17h Nr. 1," einzufügen,
- in § 12 Abs. 2 die Nummer 8 zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung muß amtlich überwacht werden. Zudem darf die SchHaltHygV, die die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung ablösen soll, nicht hinter dieser zurückbleiben. Das ist auch deshalb von Bedeutung, weil nunmehr auf den "anerkannten Tierarzt" verzichtet wird (§ 7 der Verordnung).

Zu Buchstabe b)

Die zuständige Behörde soll ermächtigt werden, bei der Nichteinhaltung von Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen oder bei der Nichteinhaltung der nach § 24b der Viehverkehrsverordnung vorgeschriebenen Anzeige des Betriebes durch den Tierbesitzer, das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb bis hin zur Anordnung des Verbots beschränken zu können. Verbringungsbeschränkungen können gegebenenfalls wirkungsvoll mit Verwaltungszwangsmaßnahmen verbunden werden.

17. Zu Abschnitt 3 (§ 11)

Abschnitt 3 ist zu streichen.

Als Folge

ist § 12 Abs. 2 Nr. 8 zu streichen,

Begründung

Die Regelungen sollten aus Gründen der Rechtssystematik in die beabsichtigte Änderung der VVVO aufgenommen werden.

18. Zu § 12 Abs. 2 Nr. 4a - neu -

In § 12 Abs. 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. entgegen § 7 Abs. 2 eine tierärztliche Bestandsbetreuung übernimmt,".

Begründung:

Der Tierarzt, der die tierärztliche Bestandsbetreuung wahrnimmt, muß eine besondere Qualifikation nachweisen. Um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen erfüllt werden, muß die Qualifikation des Tierarztes nicht nur durch die zuständige Behörde nachprüfbar, sondern der Verstoß auch zu ahnden sein.

19. Zu § 13 Abs. 3 - neu -

In § 13 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Bis zum [einsetzen: zwölf Monate nach dem Tag der Verkündung] gilt für Tierärzte gemäß § 7 Abs. 1 das besondere Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit nach § 7 Abs. 2 als vorhanden."

Begründung:

Dem Tierarzt ist eine angemessene Übergangsfrist zum Besuch der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen, die Voraussetzung für die Bestätigung des besonderen Fachwissens im Bereich der Schweinegesundheit durch die Tierärztekammer sind, einzuräumen.

20. Zu Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3 Buchstabe b1 - neu -

In Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3 ist nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

"b1) über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen,"

Begründung

In Anlage 2 Abschnitt III Nr. 1 ist die Reinigung und Desinfektion des Verladeplatzes vorgeschrieben. Insofern muß ein solcher vom Schweinehalter vorgehalten werden.

Darüber hinaus ist ein befestigter Platz zur Reinigung und Desinfektion betriebseigener Fahrzeuge dann erforderlich, wenn damit Schweine transportiert wurden.

21. Zu Anlage 2 Abschnitt II Nr. 3 und Anlage 4 Abschnitt II Nr. 2

In Anlage 2 Abschnitt II Nr. 3 und Anlage 4 Abschnitt II Nr. 2 sind jeweils die Wörter "in Regionen mit anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Wildschweinen" zu streichen.

Begründung:

Wildschweine stellen eine potentielle Seucheneinschleppungsquelle dar, deshalb müssen sie von Futtermitteln und Einstreu für Hausschweine ferngehalten werden. Einzelheiten über die Form des Fernhaltens sind in den Ausführungshinweisen festzulegen.

22. Zu Anlage 2 Abschnitt II Nr. 4

Anlage 2 Abschnitt II Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. über die Eintragung in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister hinaus in eine sonstige Bestandsdokumentation zusätzlich unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten eingetragen werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch redaktionelle Änderung. Zu den Regelungen nach § 24c Abs. 1 Nr. 1 der VVVO gibt es für den Besitzer von Schweinehaltungen keine Alternativen bezüglich des zu führenden Bestandsregisters.

23. Zu Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2 vor Buchstabe a

In Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

"0a) über eine Einfriedung dergestalt, daß er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann,".

Begründung:

Die sichere Einzäunung großer Anlagen gehört zu den elementaren Grundsätzen der Tierseuchenvorbeuge. Die Verordnung darf nicht hinter die Regelung der Tierseuchen- Schweinehaltungsverordnung zurückgehen (§ 8).

24. Zu Anlage 3 Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b)

Anlage 3 Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

“b) Betriebe, die sich zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen haben,”.

Begründung:

Der Begriff "Erzeugergemeinschaften" ist in § 2 nicht definiert.

Erzeugergemeinschaften erfüllen nicht grundsätzlich die Anforderungen gemäß Anlage 3 Abschnitt II Nr. 1.

25. Zu Anlage 4 Abschnitt III Nr. 1

Anlage 4 Abschnitt III Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.“.

Begründung:

Bei Freigelände kann nicht von Ein- und Ausstallung gesprochen werden.